



GZ: ABT13-211365/2020-7

Ggst.: Wasserversorgungsanlage, Marktgemeinde St. Stefan im
Rosental, Feldbacher Straße 24, 8083 St. Stefan im Rosental,
Genehmigungsverfahren BA17, Brunnen Frauenbach I und II,
KDM

Kundmachung

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Steiermark vom 11. November 2019, GZ: ABT13-33.10S-156/2018-26 wurde der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental die wasserrechtliche Bewilligung zur

- Neuerrichtung eines artesischen Brunnens (Frauenbach I) auf Gst. Nr. 2299/1, KG St. Stefan im Rosental, sowie der Durchführung eines 3-stufigen Pumpversuchs im Ausmaß von 5 l/s, 8 l/s, 11 l/s

und mit Bescheid des Landeshauptmanns von Steiermark vom 20.10.2020, GZ: ABT13-211365/2020-2, zur

- Neuerrichtung eines artesischen Brunnens (Frauenbach II) auf Gst. Nr. 2299/1, KG St. Stefan im Rosental, sowie der Durchführung eines 3-stufigen Pumpversuchs im Ausmaß von 2 l/s, 4 l/s, 6 l/s,

erteilt.

Am 28.07.2021 hat die Umwelt & Bau Beratungs- und Bauleitungsgesellschaft m.b.H. im Namen und Auftrag der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental die Bauvollendung und den Abschluss der oben angeführten wasserrechtlich bewilligten Maßnahmen angezeigt.

Gleichzeitig hat die Marktgemeinde St. Stefan im Rosental um die wasserrechtliche Bewilligung für

- den Brunnenausbau der Frauenbachbrunnen I und Frauenbachbrunnen II,
- die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungsanlage sowie
- die Nutzungsbewilligung für den Frauenbachbrunnen I und den Frauenbachbrunnen II bei einer Dauerentnahmemenge von 5,5 l/s und einer Spitzenentnahme von 8,0 l/s

angesucht.

Hierüber wird zwecks Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit den erteilten Bewilligungen sowie Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 15.03.2022

mit dem Zusammentritt in der **Rosenhalle St. Stefan im Rosental, Schichenauerstraße 6,
8083 St. Stefan im Rosental**

um 09:00 Uhr

anberaunt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- §§ 9, 10, 13, 56, 99, 107, 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist STOLZ Christoph

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Dipl.-Ing. SCHITTER Wolfgang

Humanmedizinischer Amtssachverständiger ist Dr. SIWETZ Günther

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Mag. REICHL Peter

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt St. Stefan im Rosental zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Abteilung 13 nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske, wenn sie ins Amt kommen möchten.

Aufgrund der Corona-Situation werden auch schriftlich vorgebrachte Einwendungen von anwesenden Parteien im Zuge des Ortsaugenscheines akzeptiert.

Bei der Teilnahme an der Verhandlung ist eine FFP2-Maske zu tragen. Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i. V.

Christoph Stolz
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Sankt Stefan im Rosental, Feldbacherstraße 24, 8083 Sankt Stefan im Rosental, unter Anschluss eines Plansatzes, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel zwecks öffentlicher Bekanntmachung anzuschlagen. Die Kundmachungen sind an allgemein zugänglichen Plätzen (z.B. Gasthaus, Schule, etc.) anzuschlagen. Ferner sind der Behörde nicht bekannte Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die zweite Kundmachung, mit der die Beteiligten und Fischereiberechtigten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben, desgleichen der übermittelte Plansatz. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen.
2. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Landhausgasse 7, 8010 Graz, wegen Entsendung der Amtssachverständigen (Mag. Reichl, DI Schitter), per ELAK
3. Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, Friedrichgasse 9, 8010 Graz, wegen Entsendung eines Amtssachverständigen (Dr. Siwetz), per ELAK
4. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit - Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Wartingergasse 43, 8010 Graz, für den Landeshauptmann als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, per ELAK
5. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit - Referat Fachinformation, Wasserbuch, Wassergut, Wartingergasse 43, 8010 Graz, für den Landeshauptmann als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, per ELAK
6. Umwelt & Bau Beratungs- und Bauleitungsgesellschaft m.b.H., Krenng. 9, 8010 Graz, Die durch das do. Büro als Worddokument erfassten Technischen Berichte und Gutachten sind elektronisch bei der örtlichen Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben., per E-Mail
7. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, per E-Mail
8. Baubezirksleitung Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, per E-Mail
9. Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per E-Mail
10. Grasmug Gesellschaft m.b.H.; Puch 83, 8341 Paldau, mit Zustellnachweis (RSb)
11. Suppan & Url GmbH, Wirtschaftspark-Nord 11, 8083 St. Stefan im Rosental, mit Zustellnachweis (RSb)
12. NIMMO Niederl Immobilien GmbH, Lugitsch 63, 8091 Jagerberg, mit Zustellnachweis (RSb)
13. Daniel Ertler, Murecker Straße 1a/2, 8083 St. Stefan im Rosental, mit Zustellnachweis (RSb)
14. Johann Kaufmann, Frauenbach 27, 8083 St. Stefan im Rosental, mit Zustellnachweis (RSb)
15. Franziska Kaufmann, Frauenbach 27, 8083 St. Stefan im Rosental, mit Zustellnachweis (RSb)
16. Werner Url, Feldbacher Straße 31, 8083 St. Stefan im Rosental, mit Zustellnachweis (RSb)
17. Irma Url, Feldbacher Straße 31, 8083 St. Stefan im Rosental, mit Zustellnachweis (RSb)
18. Hemma Coufal, Frahmsstraße 76, 8010 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)

Angeschlagen am: **28 FEB 2022**

Abgenommen am: